

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zur 22.Änderungsgenehmigung der Fa. Suez haben wir noch folgende Fragen die für uns noch nicht ausreichend geklärt sind.

1. Warum werden Böden nach Herne geliefert die nicht der thermischen Aufbereitung zugeführt werden?
2. Womit sind diese Böden belastet?
3. Wo werden diese Böden danach deponiert bzw. entsorgt?
4. Hat die Fa. Suez Angaben zur voraussichtlichen pro Jahr zu erwartenden Menge gemacht?
5. Wird dadurch die ursprüngliche Genehmigung der Anlage, nur belastete Böden zu reinigen, nicht außer Kraft gesetzt?
6. War es nicht Ziel der Kapazitätserweiterung eine effizientere Ausnutzung der Pyrolyseanlage zu erzielen, die ja durch die zwischengelagerten Böden gar nicht erreicht wird, da ja die Gesamtmenge auf 65000 t/a begrenzt ist?
7. Welche gesamte Zahl an LKW Einheiten ergibt es sich bei der Auslastung von 65000t/a?
8. Und erhöht sich durch die Annahme kleinerer Notabfällen der Zulieferverkehr in nicht kalkulierbarer Weise?
9. Wurde berechnet wie das gesamte Verkehrsaufkommen der Fa. Suez sich auf die Belastung der Herner Umwelt auswirkt?
10. Anwohner der Südstraße in direkter Nachbarschaft der Anlage haben Beschwerden an uns herangetragen, dass es in frühen Morgenstunden zu unangenehmem LKW-Verkehr im Zusammenhang mit der thermischen Bodenreinigungsanlage kommt, welcher Lärm und Staus verursacht. Vor allem in der Zeit vor 6 Uhr morgens sind nun schon häufiger Transportfahrzeuge über die Südstraße gefahren. Vor den Toren der Suez stauen sich an manchen Tagen Fahrzeuge, welche vermutlich Abfälle anliefern. Der damit verbundene Lärm und die verursachten Staus beeinträchtigen insbesondere die Anwohner in Ihrer Nachtruhe und Gesundheit, aber auch den Verkehr. Enthält der aktuelle Entwurf des Genehmigungsbescheides eine Beschränkung der Betriebszeiten wie beispielsweise der Genehmigungsbescheid vom 29.05.18 für die Firma Huster Oberflächentechnik GmbH in Hagen? Ist dies auch für Suez in Herne möglich beziehungsweise warum gegebenenfalls nicht?  
Im besagten Genehmigungsbescheid steht wörtlich: "In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeug zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte erfolgen. Der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen ist auf den betrieblich erforderlichen Verkehr [...] zu beschränken."

Für die Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kalus (Sprecher der Bi)